



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.712/0002-IV/ST1/2016
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Zu Zl. RP 25638/05/2016/GS/Sa vom 23.5.2016



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen*

Wien, am 06.07.2016

Betreff: Anfrage WKÖ; Überprüfung des Führerscheins für Car-Sharing Nutzer u.a.

Sehr geehrte Frau Dr. Schön!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt Bezug auf die vorzitierte Anfrage und darf dazu mitteilen, dass der darin geäußerten Rechtsansicht zugestimmt wird.

Gem. § 103 Abs. 1 Z 3 lit.a Kraftfahrgesetz (KFG) darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung besitzen. D. h. der Zulassungsbesitzer muss sich überzeugen, ob die Person, der er sein Fahrzeug zum Lenken überlässt, die erforderliche Lenkberechtigung besitzt.

Es gibt dazu Judikatur des OGH und des VwGH, wonach zB ein Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, von seinen Bediensteten vor jeder Fahrt die Vorweisung des Führerscheines zu verlangen oder dass der Versicherungsnehmer einer regelmäßigen Kontrolle des Führerscheines enthoben ist, sofern nicht konkrete Verdachtsmomente gegen den Lenker vorliegen.

Es ist zwar keine Entscheidung bekannt, die konkret einen Fall aus der Autovermietung zum Anlass hatte, jedoch ist auch nicht erkennbar, warum die oben genannten Grundsätze nicht auch auf Dauermietverhältnisse oder auch bei Carsharing Anwendung finden sollten.

Zusätzlich zur Kontrolle der Lenkberechtigung vor der ersten Übergabe und einer vertraglich fixierten Klausel, dass im Falle eines Entzuges der Lenkberechtigung auf kein Fahrzeug zurückgegriffen werden darf und der Vertragspartner umgehend zu verständigen ist, könnte ev.

auch eine regelmäßige Kontrolle der Lenkberechtigung (zB 1x jährlich Vorlage des Führerscheines) vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +431 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at